

Umweltministerium
100 10 PRAHA 10 – VRŠOVICE, Vršovická 65

gemäß Verteiler

Unser Zeichen:

ausgeführt von:
Ing. Pavel Varga

PRAHA:
9.12.2003

**In der Sache: Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Gb. –
Übermittlung des Abschlusses des Feststellungsverfahrens gemäß § 7**

Als zuständige Behörde teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Vorhaben „**Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe am Standort Temelin**“ einem Feststellungsverfahren gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 100/2001 Gb. über die UVP und einige damit zusammenhängende Gesetze (UVP - Gesetz) unterzogen wurde. Auf der Grundlage der schriftlichen Mitteilungen der zuständigen Verwaltungsbehörden, der betroffenen territorialen Selbstverwaltungseinheiten und der Öffentlichkeit **hat die zuständige Behörde den Abschluss des Feststellungsbescheides erlassen**, den wir Ihnen als Anlage übermitteln.

Wir ersuchen **die betroffenen Gemeinden** (als betroffene territoriale Selbstverwaltungseinheiten) im Sinne von § 16 Abs. 3 des zitierten Gesetzes, diesen Abschluss des Feststellungsverfahrens auf den Amtstafeln und auf noch eine weitere ortsübliche Art zu veröffentlichen. Die Dauer der öffentlichen Bekanntmachung beträgt mindestens 15 Tage. **Gleichzeitig ersuchen wir die betroffenen Gemeinden, die zuständige Behörde schriftlich darüber zu informieren, an welchem Tag diese Information angeschlagen wurde.**

Der Kreis Südböhmen und die Gemeinden mit einer erweiterten Zuständigkeit ersuchen wir im Sinne von § 16 Abs. 3 des zitierten Gesetzes, diesen Abschluss des Feststellungsverfahrens auf den Amtstafeln anzuschlagen. **Gleichzeitig ersuchen wir gemäß § 16 Abs. 4 des zitierten Gesetzes um die schriftliche Verständigung über den Tag, an dem der Bescheid des Feststellungsverfahrens auf den Amtstafeln angeschlagen wurde, und das innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag, an dem der Abschluss des Feststellungsverfahrens angeschlagen wurde.**

Wir ersuchen **das österreichische Ministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** im Sinne von § 16 Abs. 3 des zitierten Gesetzes, diesen Abschluss des Feststellungsverfahrens auf den Amtstafeln und auf noch eine weitere ortsübliche Art zu veröffentlichen. Die Dauer der öffentlichen Bekanntmachung beträgt mindestens 15 Tage. **Gleichzeitig ersuchen wir das österreichische Ministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die zuständige Behörde schriftlich so bald wie möglich darüber zu informieren, an welchem Tag diese Information angeschlagen wurde.**

Anlage: - Feststellungsbescheid

Ing. Jaroslava HONOVÁ
betraut mit der Leitung der
Abteilung IPPC und Projekt
UVP

Tel.
267 121 111

ČNB Praha 1
Kto.: 7628-001/0700

IČO:
164 801

Fax:
267 310 443

Umweltministerium

100 10 PRAHA 10 – VRŠOVICE, Vršovická 65

Prag, den 5.12..2003

GZ: 6095/OIP/03

Abschluss des Feststellungsverfahrens

gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 100/2001 Gb. über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einiger damit zusammenhängende Gesetze (UVP - Gesetz)

Projektdaten:

Bezeichnung: **Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe am Standort des KKW Temelin**

Kapazität (Umfang) des Vorhabens: Die Kapazität des Lagers ermöglicht die Lagerung von 1370 t U, was der in 30 Jahren von zwei Blöcken WWER 1000 des KKW Temelin erzeugten Menge an abgebranntem Brennstoff entspricht.

Art des Vorhabens: Errichtung eines neuen Zwischenlagers für abgebrannten Brennstoff im abgeschlossenen Areal des KKW Temelin. Errichtung und Betrieb des Vorhabens werden mit den Phasen von Betrieb und Dekommissionierung des KKW Temelin interferieren.

Lage:

Region:	Südböhmen
Gemeinde:	Temelín
Katastergebiete:	Křtěnov, Parzellennr. 180/1 Březí u Týna nad Vltavou, Parzellennr. 1053/1 Temelínec, Parzellennr. 1044/3

weitere Angaben: Art des Grundstücks: sonstige
Flächen, Baustelle,
Eigentümer des Grundstücks: ČEZ AG

<i>Beginn:</i>	Geplanter Baubeginn im Verlauf des Jahres 2010
<i>Bauende:</i>	Der geplante Termin für das Bauende ist der im Laufe des Jahres 2013, bis dahin ist es möglich den abgebrannten Brennstoff direkt beim Reaktor zu lagern. Anschließend wird es notwendig sein, die Lagerung des abgebrannten Brennstoffs im errichteten Lager für abgebrannten Brennstoff zu lagern.
<i>Antragsteller:</i>	ČEZ AG Duhová 2/1444 140 53 Praha 4

Umfassende Bearbeitung der Einwendungen:

Die Einwendungen, die die zuständige Behörde erhalten hat, betreffen vor allem die folgenden Themenkreise:

- nähere Typenbestimmung der Behältersysteme einschließlich einer detaillierten Beschreibung ihrer technischen Daten und Eigenschaften,
- Analyse außerordentlicher und möglicher Betriebsunfälle und deren möglichen Umweltauswirkungen,
- Bewertung der möglichen Risiken und Folgen eines Terrorangriffs in Verbindung mit z. B. dem Absturz eines Verkehrsflugzeugs,
- Auswertung der synergetischen und kumulativen Auswirkungen eines Unfalls im Lager für abgebrannte Brennstäbe oder eines Unfalls im Kernkraftwerk aufeinander und auf die Umwelt,
- Ergänzung der Angaben, auf welchen Standards die Baupläne für die Errichtung des geplanten Zwischenlagers beruhen,
- Lösung der weiteren Verwendung oder Beendigung des Betriebs des Zwischenlagers nach Ende der Lebensdauer, einschließlich einer Aufzählung der Maßnahmen für den Fall, dass nach der geplanten Betriebsdauer kein Endlager für abgebrannte Brennstäbe zur Verfügung stehen sollte,
- Erläuterung einer möglichen weiteren Ausweitung des Zwischenlagers,
- Prüfung der negativen Auswirkungen niedriger Dosen radioaktiver Strahlung auf die Gesundheit des Menschen,
- Bewertung der Menge und Art der Behandlung der Abfälle, die bei der Realisierung des Vorhabens, während des Betriebs des Vorhabens und nach Beendigung des Lagerbetriebs anfallen,
- Bewertung der Möglichkeit für das Auftreten von grenzüberschreitenden Auswirkungen einschließlich ihres Umfangs.

Ergebnis:

Das Vorhaben „Zwischenlager für abgebrannten Brennstoff am Standort KKW Temelin“ erfüllt den Wortlaut des Punktes 3.5. „*Anlagen zur Endlagerung, finalen Entsorgung oder langfristigen Lagerung von über 10 Jahren für abgebrannten oder bestrahlten Kernbrennstoff und weiter von radioaktiven Abfällen an einem anderen Ort, als an dem sie angefallen sind.*“, Kategorie I (Vorhaben, die stets einer UVP unterzogen werden) Beilage Nr. 1 des zitierten Gesetzes 100/2001 Slg über die UVP. Daher wurde gemäß § 7 des zitierten Gesetzes ein Feststellungsverfahren durchgeführt, um Informationen zu präzisieren, die in einer UVP-Dokumentation angeführt werden sollen. Das Vorhaben wird ebenso gemäß Titel II des zitierten Gesetzes geprüft werden – die Staatsgrenzen der CR überschreitende Umweltauswirkungen.

Auf der Grundlage des durchgeführten Feststellungsverfahrens kam die zuständige Behörde zu der Schlussfolgerung, dass die UVP-Dokumentation (weiter nur „Dokumentation“) gemäß Beilage Nr. 4 zum zitierten Gesetz mit Schwerpunkt auf die folgenden Bereiche erstellt werden muss:

- genaue Spezifizierung der einzelnen Arten von möglicherweise verwendeten Behältersystemen (BS) mit einer Beschreibung ihrer technischen Daten und Eigenschaften, vor allem zum Nachweis ihrer dauerhaften Dichtigkeit, mit Angaben über die sichere Abschirmung der BS, Angaben über das kontinuierliche Monitoring der Dichtigkeit der BS, Angaben über eine eventuelle Konzeption für die Reparatur der BS, falls Undichtigkeiten oder Beschädigungen festgestellt werden sollten, Angaben zur Sicherstellung der Unterkritikalität des gelagerten abgebrannten Brennstoffs, Angaben über die sichere Wärmeabfuhr aus den BS vor allem in Hinblick auf eine mögliche Störung bei der Abschirmung von Gammastrahlung und Neutronenstrahlung,
- die Dokumentation soll mit einer detaillierten Analyse außerordentlicher Ereignisse und von Betriebsereignissen die Umweltauswirkungen belegen,
- die Dokumentation soll die möglichen Risiken und Folgen eines Terrorangriffs in Verbindung mit z. B. dem Absturz eines großen Verkehrsflugzeugs auswerten,
- Auswertung der synergetischen und kumulativen Auswirkungen eines Unfalls im Lager für abgebrannte Brennstäbe oder eines Unfalls eines Kernkraftwerks aufeinander und gegenüber der Umwelt,
- die Dokumentation soll der Angaben über die Baukonstruktion des Zwischenlagers beschreiben und ergänzen und belegen, auf welchen Standards die Baupläne für die Errichtung des geplanten Zwischenlagers beruhen,
- Abfallproblematik – in der Dokumentation eine Ergänzung und detaillierte Beschreibung der Quellen für die Abfälle des Vorhabens selbst, Menge und Arten

- der Behandlung der Abfälle, die bei der Realisierung des Vorhabens, während des Betriebs des Vorhabens und nach Beendigung des Lagerbetriebs anfallen,
- Beschreibung und Präzisierung der weiteren Verwendung oder Beendigung des Betriebs des Zwischenlagers nach Ende der Lebensdauer, einschließlich einer Aufzählung der Maßnahmen für den Fall, dass nach der geplanten Betriebsdauer kein Endlager für abgebrannte Brennstäbe zur Verfügung stehen sollte,
 - Möglichkeiten für eine eventuelle weitere Vergrößerung des Zwischenlagers in der Dokumentation erläutern,
 - Prüfung der negativen Auswirkungen niedriger Dosen radioaktiver Strahlung auf die Gesundheit des Menschen in der Dokumentation behandeln,
 - **darüber hinaus müssen in der Dokumentation alle Forderungen nach Ergänzung, alle Einwendungen und Bedingungen berücksichtigt und behandelt werden, die in den eingegangenen Stellungnahmen enthalten sind (s. Beilagen).**

In Hinblick auf die Anzahl der zuständigen Verwaltungsbehörden und zuständigen territorialen Selbstverwaltungseinheiten legt das zuständige Amt die Anzahl der vorzulegenden Kopien mit **16** Stück fest. Da das Vorhaben gleichzeitig gemäß Titel II des zitierten Gesetzes geprüft wird – Bewertung von Umweltauswirkungen, die die Staatsgrenzen der CR überschreiten – empfehlen wir zumindest Teil G der Dokumentation, die „Nichttechnische Zusammenfassung“, in deutscher Sprache vorzulegen.

Der Feststellungsbescheid ersetzt weder die Stellungnahmen von zuständigen Behörden, noch die notwendigen Genehmigungen gemäß Sondervorschriften.

Anlagen:

- Kopie der Stellungnahme der Gemeinde Temelin
- Kopie der Stellungnahme des Kreisamts Südböhmen, Abteilung Umwelt und Landwirtschaft
- Kopie der Stellungnahme des Stadtamts Týn nad Vltavou, Abteilung Umweltschutz
- Kopie der Stellungnahme der Kreishygienestation Südböhmen mit Sitz in České Budějovice
- Kopie der Stellungnahme der Tschechischen Umweltinspektion in České Budějovice
- Kopie der Stellungnahme des Gesundheitsministeriums, Abteilung Hygiene und Epidemiologie
- Kopie der Stellungnahme der Atomaufsichtsbehörde SUJB
- Kopie der Stellungnahme des Umweltministeriums, Abteilung Luftgüte
- Kopie der Stellungnahme des Umweltministeriums, Abt. Gewässerschutz
- Kopie der Stellungnahme des Umweltministeriums, Abfallabteilung
- Kopie der Stellungnahme der Südböhmischen Mütter
- Kopie der Stellungnahme von Calla
- Kopie der Stellungnahme der Bürgerinitiative In der Havariezone KKW Temelin

- Kopie der Stellungnahme der Oberösterreichischen Plattform gegen Atomgefahren, 26. August 2003
- Kopie der Stellungnahme der Beaufragten für Atomfragen des Landes Oberösterreich, Radko Pavlovec
- Kopie der Stellungnahme von Ing. Dalibor Strasky
- Kopie der Stellungnahme von Dr. Heinz Schaden, Bürgermeister von Salzburg
- Kopie der Stellungnahme von Mag. Günther Steinkellner, Umweltlandesrat von Oberösterreich
- Kopie der Umfassenden Stellungnahme des Bundesministeriums für Land -, und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Österreich
- Übersetzung der Stellungnahme des Landes Niederösterreich, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christoph Herbst
- Kopie der Stellungnahme des Landes Salzburg, vertreten durch Landesrat Dr. Othmar Raus
- Kopie der Stellungnahme der Wiener Umwelthanwaltschaft
- Kopie der Stellungnahme der Abg. z. N. Mag. Uli Sima, SPÖ Parlamentsklub
- Kopie der Stellungnahme der Oberösterreichischen überparteilichen Plattform gegen Atomgefahren vom 23. September 2003,
- Kopie der Stellungnahme von Christine Wurm der Organisation „Sonne und Freiheit“
- Kopie der Stellungnahme von Josef Pühringer für den Verein Energiezukunft Mühlviertel, für ARGE gegen Atomgefahren und für die Volksschule Neufelden
- Kopie der Stellungnahme PLAGE - überparteiliche Plattform gegen Atomgefahren, Salzburg
- Übersetzung der Stellungnahme von DI Max Ortner, Barbara und Katharina Feldbacher, 5020 Salzburg
- Kopie der Stellungnahme von Josef und Elisabeth Aschner, 5440 Golling
- Kopie der Stellungnahme von Erna Windhab, 2193 Bullendorf
- Kopie der vorgedruckten Unterschriftenliste, von 1483 Bürgern unterzeichnet

Ing. Jaroslava HONOVÁ
 betraut mit der Leitung der
 Abteilung IPPC und Projekt
 UVP

Verteiler: Antragsteller, zuständige Behörden, territoriale Selbstverwaltungseinheiten und Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Österreich